

ANHANG

Mindestanforderungen an den Vertrag zwischen dem Vertrauensarzt, der Vertrauensärztin und dem Pflegeheim

Gemäss Art. 7.1 der Richtlinien von 1. Januar 2014 betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen ist der Vertrauensarzt des Alters- und Pflegeheims die Referenzperson des Departements in Bezug auf alle medizinischen und pflegerischen Aspekte.

In diesem Zusammenhang muss der Vertrag zwischen dem Vertrauensarzt und der Einrichtung folgende Punkte enthalten:

- 1) Beschreib der Aufgaben des Vertrauensarztes der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:
 - * Der Vertrauensarzt berät die Heimleitung und den Verwaltungsrat in medizinischer Hinsicht.
 - * Der Vertrauensarzt berät, organisiert und koordiniert die medizinische Vorsorge der Einrichtung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.
 - * Der Vertrauensarzt berät die Heimleitung über die Organisation des Rettungsdienstes und entwickelt ein Konzept für medizinische Notfälle.
 - * Der Vertrauensarzt organisiert eine Vertretung, wenn er abwesend ist.
 - * Der Vertrauensarzt bestimmt den Inhalt des Medikamentenvorrats, den das Pflegepersonal in Zusammenarbeit mit den Ärzten frei abgeben kann.
 - * Der Vertrauensarzt trifft die erforderlichen Massnahmen im Falle von besonderen Ereignissen, welche die Bewohner oder das Personal (Notfall, Infektionskrankheiten, Impfungen) betreffen.
 - * Der Vertrauensarzt arbeitet an der Erarbeitung und Überwachung der Hygienemassnahmen mit.
 - * Der Vertrauensarzt ist für die medizinische Versorgung der Bewohner, die keinen eigenen Arzt haben, verantwortlich.
- 2) Stellung des Vertrauensarztes gegenüber der Heim- und der Pflegedienstleitung, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:
 - * Der Vertrauensarzt wird regelmässig von der Heim- und Pflegedienstleitung über die Möglichkeiten der Krankenpflege informiert.
 - * Der Vertrauensarzt wird angehalten, im Rahmen seiner Verantwortung die Heimleitung und / oder die Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn eine angemessene medizinische Versorgung der Bewohner aufgrund von strukturellen oder anderen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann.
 - * Der Vertrauensarzt muss besondere Ereignisse, wie häufige Krankheiten und Tod schnellstens melden.
- 3) Entschädigung für die Leistungen des Vertrauensarztes, insbesondere:
 - * Die Parteien müssen die Frage bezüglich der Sozialbeiträge klären. Sie regeln auch die Frage der Haftpflichtversicherung für die Leistungen des Vertrauensarztes.